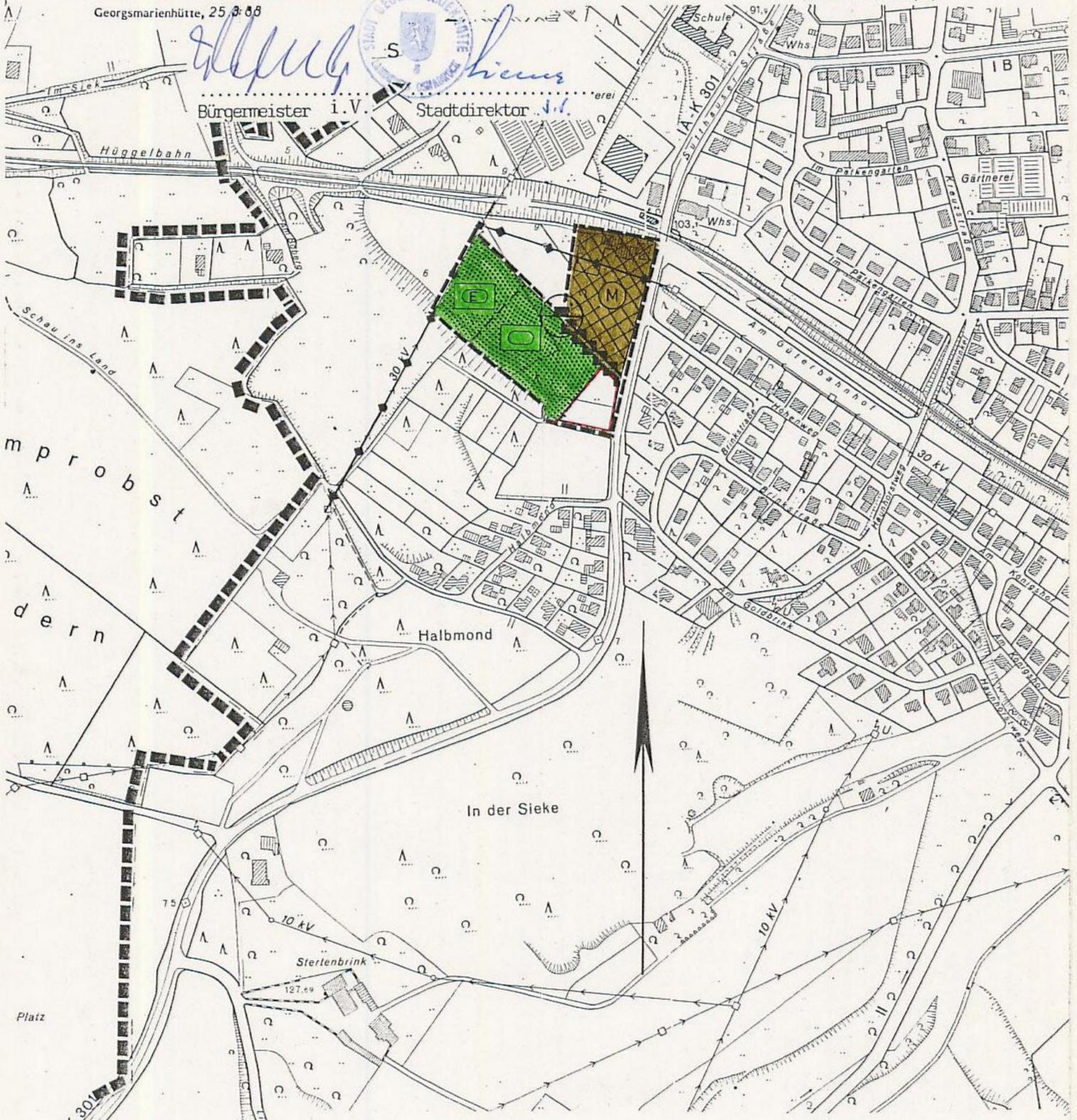


Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung nebst Erläuterungsbericht, beschlossen.
Georgsmarienhütte, den 25.03.88

Hinweis:
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5.000
Herausgeber: Katasteramt Osnabrück (1986)
Vervielfältigerlaubnis: Erteilt durch das Katasteramt Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte am 20.05.1986 (Gesch.B.Nr.V. 2003/85)



- Zeichenerklärung**
- Gemischte Bauflächen
 - Flächenabgrenzung für Stellplätze u. Gemeinschaftsanlagen
 - Grünflächen
 - Sportplatzflächen
 - erweiterung
 - Abgrenzung des Geltungsbereiches der F-Planänderung
 - Stadtgrenze
 - 30-KV ELT-Freileitung
 - Aufschüttung, hier: Lärmschutzwall

URSCHRIFT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 7. ÄNDERUNG
der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück (M. 1: 5.000)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 16.07.84 die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 01.04.87 ortsüblich bekanntgemacht.
Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 2a Abs. 2 BBauG wurde am 09.04.87 durchgeführt.

Georgsmarienhütte, den 25.03.88

Stadtdirektor i.V.



Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte
- Stadtplanungsamt -

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung vom 16.12.87 den Entwurf der F.Planänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.01.88 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der F.Planänderung und des Erläuterungsberichtes hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.01.88 bis 18.02.88 öffentlich ausgelegen.

Georgsmarienhütte, den 25.03.88

Stadtdirektor i.V.



Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat die F.Planänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung vom 02.03.88 nebst Erläuterungsbericht beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 25.03.88

Stadtdirektor i.V.



Die F.Planänderung ist mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 309.11-31101-59019 unter Auflegen mit Maßgaben gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.
Oldenburg, den 17. MAI 1988



Die Genehmigung der F.Planänderung ist gem. § 6 Abs. 6 BauGB am 31.05.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10/88 bekanntgemacht worden. Die F.Planänderung ist mit dieser Bekanntmachung am 31.05.1988 wirksam geworden.

Georgsmarienhütte, den 29.06.1988

Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der F.Planänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung gem. § 215 BauGB nicht geltendgemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 23.03.1995

Stadtdirektor



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 23.03.1995

Stadtdirektor

